ANLAGE

Bei Beantragung der Übergangsvergütung erforderliche Mindestangaben

1. Bezeichnung des Getreides

2. Menge

3. Einlagerungsort

4. Erklärung :

   a) daß das Getreide nicht aus der Ernte 1968 stammt,

   b) daß das Getreide in der Gemeinschaft geerntet wurde,

   c) daß der Antragsteller Eigentümer des Getreides ist,

   d) daß das Getreide gesund und handelsüblich im Sinne der Verordnung Nr. 237/67/EWG, abgeändert durch die Verordnungen Nr. 450/67/EWG und Nr. 525/67/EWG, und — für Roggen — im Sinne des Artikels 6 der Verordnung Nr. 277/67/EWG ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/68 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1968

betreffend eine vorübergehende Abweichung von der Verordnung Nr. 901/67/EWG zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), geändert durch die Verordnung Nr. 767/67/EWG (4), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 und auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 901/67/EWG der Kommission vom 24. November 1967 (5) zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten sieht für die Ausfuhr von Rapssamen nach Algerien die Möglichkeit vor, für einen am Ende des sechsten Monats nach dem Monat der Einreichung des Antrags auf Erstattung zu Ende gehenden Zeitraums die Erstattung im voraus festzusetzen.

Es ist daher gegenwärtig möglich, für im Laufe des kommenden Wirtschaftsjahres und innerhalb eines ziemlich weit entfernt liegenden Zeitraums vorzunehmende Ausfuhren die Erstattung im voraus festzusetzen. Andererseits erweist es sich beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum nächsten als unmöglich, die Preisentwicklung für Rapssamen in diesem Zeitraum vorauszusehen.

Um die Gefahr von Spekulationen, die den Markt für diese Samen im nächsten Wirtschaftsjahr stören könnten, auszuschalten, ist bis zum Ende des gegenwärtig laufenden Wirtschaftsjahres die nach der Verordnung Nr. 901/67/EWG mögliche Vorausfestsetzung der Erstattung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 261 vom 28. 10. 1967, S. 3.
(5) ABl. Nr. 287 vom 25. 11. 1967, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf die in der Zeit zwischen dem 18. Mai und dem 30. Juni 1968 eingereichten Anträge auf Vorausfestsetzung ist die Verordnung Nr. 901/67/EWG nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Mai 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY